

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 6

ausgegeben am 24. Januar 1992

Gesetz

vom 12. Dezember 1991

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 30. Mai 1974 betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren, LGBl. 1974 Nr. 42, in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1976, LGBl. 1976 Nr. 43, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17 Abs. 1

1) Die Eingabegenbühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 1 000	14.00
b) bei Streitwerten über Fr. 1 000 bis Fr. 5 000	28.00
c) bei Streitwerten über Fr. 5 000 bis Fr. 10 000	42.00
d) bei Streitwerten über Fr. 10 000 bis Fr. 50 000	70.00
e) bei Streitwerten über Fr. 50 000 bis Fr. 100 000	140.00
f) bei Streitwerten über Fr. 100 000	280.00

Art. 18 Abs. 1

1) die Protokollgebühr beträgt für die erste Verhandlungsstunde:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 500	7.00
b) bei Streitwerten über Fr. 500 bis Fr. 1 000	14.00
c) bei Streitwerten über Fr. 1 000 bis Fr. 5 000	28.00
d) bei Streitwerten über Fr. 5 000 bis Fr. 10 000	42.00
e) bei Streitwerten über Fr. 10 000 bis Fr. 50 000	70.00
f) bei Streitwerten über Fr. 50 000 bis Fr. 100 000	140.00
g) bei Streitwerten über Fr. 100 000	280.00

Art. 19 Abs. 1

1) Die Entscheidungsgebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 1 000	28.00
b) bei Streitwerten über Fr. 1 000 bis Fr. 5 000	70.00
c) bei Streitwerten über Fr. 5 000 bis Fr. 10 000	140.00
d) bei Streitwerten über Fr. 10 000 bis Fr. 50 000	280.00
e) bei Streitwerten über Fr. 50 000 bis Fr. 100 000	700.00
f) bei Streitwerten über Fr. 100 000 bis Fr. 500 000	1 400.00
g) bei Streitwerten über Fr. 500 000 bis Fr. 1 000 000	2 800.00
h) bei Streitwerten über Fr. 1 000 000 bis Fr. 2 000 000	4 200.00
i) bei Streitwerten über Fr. 2 000 000 bis Fr. 3 000 000	5 600.00
k) bei Streitwerten über Fr. 3 000 000 bis Fr. 4 000 000	7 000.00
l) bei Streitwerten über Fr. 4 000 000 bis Fr. 5 000 000	8 400.00
m) bei Streitwerten über Fr. 5 000 000 bis Fr. 6 000 000	9 800.00
n) bei Streitwerten über Fr. 6 000 000 bis Fr. 8 000 000	11 200.00
o) bei Streitwerten über Fr. 8 000 000 bis Fr. 10 000 000	12 600.00
p) bei Streitwerten über Fr. 10 000 000	14 000.00

Art. 20 Abs. 1

1) Die Vergleichsgebühr beträgt fünf Promille des Vergleichsbetrages (ohne Zinsen und Kosten), mindestens jedoch Fr. 7. Bei Vergleichen, die

keine Zahlungsverpflichtung einer Partei beinhalten, gilt als Vergleichsbetrag der halbe Streitwert der Rechtssache.

Art. 23 Abs. 1

1) Die Eingabengebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 10 000	14.00
b) bei Streitwerten über Fr. 10 000	28.00

Art. 24 Abs. 1

1) Die Entscheidungsgebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 1 000	14.00
b) bei Streitwerten über Fr. 1 000 bis Fr. 3 000	28.00
c) bei Streitwerten über Fr. 3 000 bis Fr. 10 000	70.00
d) bei Streitwerten über Fr. 10 000 bis Fr. 50 000	140.00
e) bei Streitwerten über Fr. 50 000 bis Fr. 100 000	280.00
f) bei Streitwerten über Fr. 100 000 bis Fr. 500 000	700.00
g) bei Streitwerten über Fr. 500 000 bis Fr. 1 000 000	1 400.00
h) bei Streitwerten über Fr. 1 000 000 bis Fr. 3 000 000	2 800.00
i) bei Streitwerten über Fr. 3 000 000 bis Fr. 5 000 000	4 200.00
k) bei Streitwerten über Fr. 5 000 000 bis Fr. 8 000 000	5 600.00
l) bei Streitwerten über Fr. 8 000 000	7 000.00

Art. 26 Abs. 2

2) Die Beschlussgebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 50	7.00
b) bei Streitwerten über Fr. 50 bis Fr. 100	10.00
c) bei Streitwerten über Fr. 100 bis Fr. 500	15.00
d) bei Streitwerten über Fr. 500 bis Fr. 1 000	25.00
e) bei Streitwerten über Fr. 1 000 bis Fr. 10 000	40.00
f) bei Streitwerten über Fr. 10 000 bis Fr. 100 000	70.00
g) bei Streitwerten über Fr. 100 000 bis Fr. 500 000	140.00

h) bei Streitwerten über Fr. 500 000 bis Fr. 1 000 000	280.00
i) bei Streitwerten über Fr. 1 000 000	700.00

Art. 29 Abs. 1

1) Die Beschlussgebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 50	7.00
b) bei Streitwerten über Fr. 50 bis Fr. 100	10.00
c) bei Streitwerten über Fr. 100 bis Fr. 500	15.00
d) bei Streitwerten über Fr. 500 bis Fr. 1 000	25.00
e) bei Streitwerten über Fr. 1 000 bis Fr. 10 000	40.00
f) bei Streitwerten über Fr. 10 000 bis Fr. 50 000	70.00
g) bei Streitwerten über Fr. 50 000 bis Fr. 100 000	140.00
h) bei Streitwerten über Fr. 100 000 bis Fr. 500 000	700.00
i) bei Streitwerten über Fr. 500 000 bis Fr. 1 000 000	1 400.00
k) bei Streitwerten über Fr. 1 000 000	2 800.00

Art. 32a Abs. 1

1) Die Eingabengebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 10 000	14.00
b) bei Streitwerten über Fr. 10 000	28.00

Art. 32b Abs. 1

1) Für die Durchführung des Konkursverfahrens ist eine Pauschalgebühr einzuheben. Diese beträgt zwei Promille des Liquidationserlöses der Konkursmasse, mindestens jedoch Fr. 70. Sie ist als Massgeforderung zu behandeln.

Art. 34 Abs. 1

1) Die Eingabengebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 5 000	14.00
b) bei Streitwerten über Fr. 5 000 bis Fr. 10 000	21.00

c) bei Streitwerten über Fr. 10 000 bis Fr. 50 000	35.00
d) bei Streitwerten über Fr. 50 000 bis Fr. 100 000	70.00
e) bei Streitwerten über Fr. 100 000	140.00

Art. 35 Abs. 1

1) Die Entscheidungsgebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 1 000	14.00
b) bei Streitwerten über Fr. 1 000 bis Fr. 5 000	35.00
c) bei Streitwerten über Fr. 5 000 bis Fr. 10 000	70.00
d) bei Streitwerten über Fr. 10 000 bis Fr. 50 000	140.00
e) bei Streitwerten über Fr. 50 000 bis Fr. 100 000	350.00
f) bei Streitwerten über Fr. 100 000 bis Fr. 500 000	700.00
g) bei Streitwerten über Fr. 500 000 bis Fr. 1 000 000	1 400.00
h) bei Streitwerten über Fr. 1 000 000	3 500.00

Art. 38 Abs. 1 Bst. e

- e) in jedem Fall jedoch mindestens Fr. 70.

Art. 40 Abs. 3

3) Die Pauschalgebühren sind von jeder Instanz unter Berücksichtigung des Umfangs und des Aufwandes für das Strafverfahren festzusetzen und zwar:

- a) im Verfahren wegen Übertretungen zwischen Fr. 7 und Fr. 7 000
 b) im Verfahren wegen Vergehen und Verbrechen zwischen Fr. 14 und Fr. 14 000

Art. 42 Bst. b bis l

- b) für die Errichtung eines gerichtlichen Testamentes eine Protokollgebühr von Fr. 70 und für die gerichtliche Verwahrung einer letztwilligen Verfügung eine Verwaltungsgebühr von Fr. 25;

- c) für die Aufnahme von Wechselprotesten eine Protokollgebühr in der Höhe von einem Prozent der protestierten Wechselsumme höchstens jedoch Fr. 700;
- d) für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung einer beweglichen Sache eine Verwahrungsgebühr in der Höhe von einem Prozent des Wertes der verwahrten Sache, mindestens jedoch Fr. 3;
- e) für Amtsbestätigungen jeder Art Fr. 14 pro Bestätigung, unabhängig von der Anzahl der Ausfertigungen;
- f) für die Beglaubigung einer Unterschrift Fr. 7;
- g) für die Beglaubigung von Abschriften Fr. 3 pro Seite;
- h) für Strafregisterbescheinigungen Fr. 7 pro Bescheinigung;
- i) für einen Auszug aus dem Pfändungsregister Fr. 14;
- k) für die Bestimmung des zuständigen Vermittleramtes im Strafverfahren und bei Umwandlung einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe eine Gebühr von Fr. 14;
- l) für die Versendung von Akten jeder Art zur Einsichtnahme durch eine dazu berechtigte Partei Fr. 7 bis Fr. 28.

Art. 43 Abs. 1

1) Im Öffentlichkeitsregisterverfahren sind nachstehende Gebühren einzubeheben:

- a) für die Eintragung einer Verbandsperson:
 - aa) bei einem Gründungskapital bis zu Fr. 100 000 Fr. 700;
 - bb) bei einem Gründungskapital über Fr. 100 000 weitere Fr. 200 für jede weiteren angefangenen Fr. 100 000, höchstens jedoch Fr. 7 000. Dies gilt auch für die Eintragung von Kapitalerhöhungen;
- b) für die Eintragung einer Gesellschaft ohne Persönlichkeit, eines Einzelunternehmens oder eines Repräsentanten einer ausländischen Versicherungsgesellschaft Fr. 70 bis Fr. 700;
- c) für die Durchführung von Änderungen bestehender Eintragungen (Statutenänderungen, Neueintragung oder Löschung eines Funktionsnähers usw.) Fr. 28 bis Fr. 700;
- d) für die Eintragung eines Umwandlungsbeschlusses Fr. 140 bis Fr. 700; für die Eintragung eines Liquidationsbeschlusses oder die Löschung einer Verbandsperson, einer Gesellschaft ohne Persönlichkeit oder eines Einzelunternehmens je Fr. 70;
- e) für Registerauszüge

- aa) nach dem Stand der letzten Eintragungen Fr. 7
- bb) unter Einschluss aller Änderungen Fr. 14
- f) für die Anmeldung oder Hinterlegung einer nicht eintragungspflichtigen Verbandsperson Fr. 700 bis Fr. 7 000; für kirchliche, gemeinnützige und Familienstiftungen, sowie Stiftungen, deren Zweck ausschliesslich oder vorwiegend in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht, gelten die halben Ansätze;
- g) für die Eintragung von Treuhandverhältnissen ins Öffentlichkeitsregister (Art. 900 ff PGR) Fr. 280;
- h) für die Bestellung und Eintragung eines Beistandes, Liquidators oder Zwangsverwalters Fr. 140;
- i) für amtliche Bestätigungen über Tatsachen oder Umstände, die eingetragene oder hinterlegte Unternehmen betreffen Fr. 14.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef